

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 13. September 2023

## **Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Im Generellen wird befürwortet, dass die Anerkennung der schweizerischen Regelungen seitens OECD und die Rechtssicherheit als zentral erkannt werden. Die Koordination mit der EU hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Mindestbesteuerung ist angezeigt, um nicht zugunsten anderer Staaten auf Steuereinnahmen zu verzichten. Das andiskutierte spätere Inkrafttreten der UTPR-Regeln erachten wir als sinnvoll.

Die Ausgestaltung als One-Stop-Shop mit länderweisem Blending und die Abwicklung über ein elektronisches Portal und Informationssystem begrüssen wir mit Blick auf administrative Effizienz und Digitalisierungsbestrebungen.

Auch der einheitliche Instanzenzug bezüglich der Einschätzung über das Bundesverwaltungsgericht wird zwecks einheitlicher Rechtsanwendung als überzeugend erachtet, wenn auch das Bundesverwaltungsgericht bisher über keine vergleichbaren Rechtsanwendungs-Kompetenzen und -Erfahrungen hinsichtlich Einschätzungsverfahren verfügt. Es erscheint sinnvoll, dass sich am Bundesverwaltungsgericht gebündelt Spezialwissen betreffend Ergänzungssteuerverfahren entwickeln soll.

### **II. Einsichtsrechte der Gemeinden**

Gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 nBV steht der Rohertrag der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen zu, wobei die Gemeinden «angemessen berücksichtigt» werden. Überdies steht der Rohertrag betreffend gewinnsteuerbefreite Geschäftseinheiten von Gemeinden ebendiesen zu (Art. 13 MindStV). Entsprechend haben Gemeinden, in deren Hoheitsgebiet Geschäfts-

einheiten einer Unternehmensgruppe steuerlich zugehörig sind, genauso wie nicht veranlagende kantonale Verwaltungen, ein Informationsinteresse. Konsequenterweise sind in Art. 17 Abs. 3 MindStV auch den entsprechenden Gemeinden Einsichtsrechte zuzusprechen (vgl. zum konkreten Vorschlag zu Art. 17 unten IV.).

### III. Entschädigung der veranlagenden kantonalen Verwaltung

Die Städtische Steuerkonferenz regt die Streichung der in Art. 38 MindStV entworfenen Entschädigungsregelung an. Einerseits ist die Entschädigung unverhältnismässig hoch bemessen vor dem Hintergrund, dass das Verfahren elektronisch abgewickelt werden soll und sich nach einer Anlaufphase eine Routine einstellen wird. Eine Entschädigung sollte sich an den Grundsätzen einer Gebühr orientieren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip). Bei einer prozentual von der Höhe des kantonalen Anteils am Rohertrag der Ergänzungssteuer abhängigen und maximalen Höhe der Entschädigung von Fr. 50 000 pro Veranlagungsverfügung erscheinen diese Prinzipien verletzt. Ein Prozentsatz – obwohl aus praktischer Sicht vorteilhaft – wird diesen Prinzipien nicht gerecht. Zudem wird die interkantonale Abrechnung der Entschädigung ausführliche Abrechnungsvorgaben voraussetzen und es ist mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu rechnen.

### IV. Redaktionelles

In redaktioneller Hinsicht wird eine sorgfältige Überarbeitung namentlich hinsichtlich folgender Aspekte angeregt:

Die Begriffsverwendung in der MindStV soll mit jener des DBG soweit möglich übereinstimmen. Zwecks Klarheit und Kohärenz sollen in der MindStV nicht ohne sachliche Gründe andere Begriffe bzw. Synonyme und Formulierungen als in den jeweiligen Parallelbestimmungen des DBG verwendet werden (Bsp.: Wortlaut Art. 15 MindStV vs. Art. 105 und 108 DBG: z.B. «veranlagen» vs. «erheben»; Wortlaut Art. 28 MindStV vs. Art. 174 DBG: gleicher Inhalt, andere Satzstellung).

Generell ist wünschenswert, dass im Entwurf vorhandene divergierende Bezeichnungen für hoheitliche Akteure zwecks Rechtssicherheit und Klarheit auf ihre sachliche Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls vereinheitlicht werden. Bsp.:

- «Behörde» (Art. 15 Abs. 5 MindStV)
- «Kanton» (Art. 37 Abs. 2 und 3 MindStV)
- «veranlagender Kanton» (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 MindStV)
- «kantonale Verwaltung» (Art. 24 Abs. 2 MindStV)
- «kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (div.)
- «veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Art. 17 MindStV)
- «zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Art. 5, 19, 21 MindStV)

Es soll überprüft werden, wann hinsichtlich der handelnden Behörden Plural bzw. Singular verwendet werden soll: Während im DBG überwiegend Plural verwendet wird, wird in der MindStV mit wenigen Ausnahmen (z.B. Art. 38 MindStV) Singular verwendet.

Sodann ist fraglich, ob der Begriff «ergänzungssteuerpflichtig» statt «steuerpflichtig» sachlich notwendig ist. Falls er sachlich notwendig ist, soll geprüft werden, ob er zwecks Einheitlichkeit auch in der Überschrift 2. Kapitel und in Art. 16 Abs. 6 MindStV verwendet werden kann.

Bei den Strafbestimmungen stellt sich die Frage, ob der Zusatz «Ergänzungs-» gestrichen werden kann: «Steuerhinterziehung» und «Steuerbetrug» statt «Ergänzungssteuerhinterziehung» und «Ergänzungssteuerbetrug». Falls der Zusatz «Ergänzungs-» sachlich notwendig ist, soll geprüft werden, ob er zwecks Einheitlichkeit auch in der Überschrift 9. Kapitel 1. Abschnitt, in Art. 32 und Art. 39 Abs. 3 MindStV verwendet werden kann.

## V. Zu ausgewählten Bestimmungen

Entwurf	Vorschlag
<b>Art. 5 Abs. 4</b>	
Bestreitet eine Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuerpflicht in der Schweiz, so kann eine der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe bei der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine Verfügung über den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht verlangen. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.	Bestreitet eine Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuerpflicht in der Schweiz, so kann eine der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe bei der <b>für sie örtlich</b> zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine Verfügung über den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht verlangen. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.
<i>Bemerkung: Wie im Erläuternden Bericht zu Art. 5 Abs. 4 ausgeführt, ist in einem solchen Fall mutmasslich unklar, welcher Kanton One-Stop-Shop ist. Gem. Erläuterndem Bericht ist dies «ihre» kantonale Veranlagungsbehörde. Die MindStV soll diesbezüglich klarer formuliert sein.</i>	
<b>Art. 7 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</b>	<b>Art. 7 <del>Kein</del> geschäftsmässig begründeter Aufwand</b>
<i>Bemerkung: Da in Art. 7 MindStV einzig geregelt ist, dass die Ergänzungssteuer bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen <u>nicht</u> als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann, sollte die Bezeichnung des 3. Kapitels und die Überschrift des Artikels entsprechend lauten.</i>	
<b>Art. 15 Abs. 2</b>	
Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer veranlagt die Ergänzungssteuer der Geschäftseinheiten, die im Kanton zu Beginn des Geschäftsjahres steuerlich zugehörig sind.	<b>Die kantonalen Behörden erheben die Ergänzungssteuer von den steuerpflichtigen Geschäftseinheiten, die im Kanton zu Beginn des Geschäftsjahres steuerlich zugehörig im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind.</b>
<i>Bemerkung: Der Wortlaut soll nicht ohne sachliche Gründe von der Parallelbestimmung Art. 105 Abs. 3 DBG abweichen und soll präziser sein (vgl. im Allgemeinen oben III.). Die Definition der steuerlichen Zugehörigkeit soll in der MindStV enthalten sein und sich nicht lediglich aus den Materialien ergeben.</i>	

<b>Art. 15 Abs. 3</b>	
Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, wenn nur ein Kanton in Frage kommt, von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer, wenn mehrere Kantone in Frage kommen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt. Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.	Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, <del>wenn nur ein Kanton in Frage kommt, von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer, wenn mehrere Kantone in Frage kommen,</del> von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt. Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.
<i>Bemerkung: Es soll geprüft werden, ob die in Abs. 3 erstgenannte Variante («wenn nur ein Kanton in Frage kommt») mit Blick auf Art. 104 Abs. 2 DBG tatsächlich ein für die Ergänzungssteuer mögliches Szenario abbildet.</i>	
<b>Art. 17 Abs. 1</b>	
Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre Daten im Informationssystem bearbeiten.	Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung <del>ihre</del> Daten im Informationssystem bearbeiten.
<i>Bemerkung: Die Formulierung «zur Erfüllung ihrer Aufgaben» steckt bereits den Umfang der zulässigen Datenbearbeitung ab, sodass «ihre» Daten weggelassen werden kann. Zudem ist fraglich, ob die Bezeichnung «ihre» zutreffend ist.</i>	
<b>Art. 17 Abs. 2</b>	
Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.	<del>Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.</del>
<i>Bemerkung: Es soll geprüft werden, ob diese Bestimmung mit Blick auf das BStatG notwendig ist. Falls sie belassen werden soll, sind auch den Gemeinden der Transparenz halber die entsprechenden Befugnisse zuzusprechen.</i>	
<b>Art. 17 Abs. 3</b>	
Die nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: a. das Ergänzungssteuerverzeichnis; b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, soweit sie über Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe verfügen.	Die nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer <b>und die Gemeinden</b> haben Einsicht in: a. das Ergänzungssteuerverzeichnis; b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, <b>die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in diesem Kanton oder in dieser Gemeinde haben.</b>
<i>Bemerkung: Vgl. Ausführungen oben II.</i>	

<b>Art. 17 Abs. 5</b>	
Die ESTV kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.	<del>Die ESTV kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.</del>
<i>Bemerkung: Vgl. oben Bemerkung zu Art. 17 Abs. 2.</i>	
<b>Art. 23 Abs. 1</b>	
Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und der ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.	Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung <b>des Einsprechers sowie</b> der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und der ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.
<i>Bemerkung: Eine Sprungbeschwerde setzt primär die Zustimmung des Einsprechenden voraus (so auch in Art. 132 Abs. 2 DBG).</i>	
<b>Art. 23 Abs. 3</b>	
Die Frist für die Einsprache nach Absatz 2 beträgt: a. 30 Tage seit Zustellung gegen Veranlagungsverfügungen, die der beschwerdeführenden Verwaltung eröffnet worden sind; b. in den andern Fällen 60 Tage seit Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit.	Die Frist für die Einsprache nach Absatz 2 beträgt: a. gegen Veranlagungsverfügungen, die der <b>Einsprache erhebenden</b> Verwaltung eröffnet worden sind, <b>30 Tage seit Zustellung</b> ; b. in den andern Fällen 60 Tage seit Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit.
<i>Bemerkung: Hinsichtlich lit. a ist die Satzstruktur von Art. 141 Abs. 2 lit. a DBG zwecks Verständlichkeit und Einheitlichkeit vorteilhafter.</i>	
<b>Art. 25</b>	
Die Artikel 154–159 DBG über die Inventaraufnahme sind nicht anwendbar.	<del>Die Artikel 154–159 DBG über die Inventaraufnahme sind nicht anwendbar.</del>
<i>Bemerkung: Da die entsprechenden Artikel nur auf natürliche Personen zugeschnitten sind, können sie ohnehin nicht sinngemäss im Sinne von Art. 14 MindStV angewendet werden.</i>	
<b>Art. 28</b>	
Mit Busse bestraft wird, wer einer Pflicht, die ihm nach dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:	Wer einer Pflicht, die ihm nach dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere: a. die Ergänzungssteuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,

a. die Ergänzungssteuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,  b. eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt.	b. eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,  <b>wird mit Busse bestraft.</b>
<i>Bemerkung: Ohne sachliche Gründe sollte der Einheitlichkeit halber nicht vom Wortlaut der Parallelbestimmung im DBG (Art. 174) abgewichen werden.</i>	
<b>Art. 34</b>	
Die Strafverfolgung verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.	<b>Die Verjährung der Strafverfolgung richtet sich sinngemäss nach Art. 189 DBG.</b>
<b>Art. 37</b>	
1 Der veranlagende Kanton rechnet den Rohertrag der Ergänzungssteuer und den Anteil der anderen Kantone daran bis zum Ende des folgenden Monats mit den anderen Kantonen ab.	1 Der veranlagende Kanton rechnet den Rohertrag der Ergänzungssteuer und den Anteil der anderen Kantone daran bis zum Ende des folgenden Monats mit den <del>anderen</del> <b>nicht veranlagenden</b> Kantonen ab.
<b>Art. 38</b>	
Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer können pro Veranlagungsverfügung eine Entschädigung von 2 Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer einbehalten, höchstens jedoch 50 000 Franken.	<del>Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer können pro Veranlagungsverfügung eine Entschädigung von 2 Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer einbehalten, höchstens jedoch 50 000 Franken.</del>
<i>Bemerkung: Vgl. Ausführungen oben III.</i>	

Vielen Dank für die Prüfung der aufgeführten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler  
Präsident Städtische Steuerkonferenz